

5.
Gerechtigkeit durch Methode?
Diskussion anhand von konkreten Beispielen

Gerechtigkeit durch Methode

Sarah Elsumi

A. Einleitung

Gerechtigkeit durch Methode – diese Worte verbinden zwei zentrale Leitbegriffe der Rechtswissenschaft. Mit dem ersten, der Idee der Gerechtigkeit, befassen sich Rechts- wie Sozialwissenschaften seit Jahrhunderten. Dabei wurden vielfältige Überlegungen und Konzeptionen einer gerechten Ordnung, ihrer Voraussetzungen und ihrer Maßstäbe entwickelt. Im Mittelpunkt stehen Fragen nach der Entstehung und Legitimation von Normen, nach den Verfahren der Rechtsfindung und nach den Kriterien, anhand derer rechtliche Entscheidungen als gerecht gelten können.

Der folgende Beitrag befasst sich weniger mit der Frage nach dem inhaltlich richtigen und gerechten Recht,¹ sondern verbindet diese Auseinandersetzung mit Überlegungen zum zweiten Leitbegriff – der Methode (A.). Mit der Vorstellung von Ansätzen, die Gerechtigkeit methodisch zu erreichen versuchen (B.) bzw. die sich mit (methodischen) Voraussetzungen zur Erlangung gerechter Erkenntnisse befassen (C.), werden rechtswissenschaftliche und feministische Ansätze – ganz im Sinne der Arbeitsweise *Ute Sacksofskys* – zusammengeführt.

I. Methode

Im wissenschaftlichen Verständnis bezeichnet „Methode“ ein systematisch begründetes Vorgehen zur Gewinnung, Überprüfung und Ordnung von Wissen. Der Begriff geht auf das griechische *méthodos* zurück – „der Weg zu etwas hin, Nachgehen“ – und verweist damit auf eine strukturierte Annäherung an Erkenntnis. Methode schafft Verfahren, mit denen Analysen und Ergebnisse intersubjektiv nachvollziehbar, überprüfbar und damit anschlussfähig werden. Methode schützt vor Beliebigkeit, indem sie Be-

1 So plädiert z.B. *Josef Franz Lindner*, *Rechtswissenschaft als Gerechtigkeitswissenschaft*, *Rechtswissenschaft (RW)* 1/2011, S. 1 ff., dafür, dieser Frage verstärkt nachzugehen.

gründungen transparent macht und argumentative Konsistenz sowie Dokumentation einfordert. Besondere Relevanz gewinnt methodisches Arbeiten in einer Zeit, in der nicht nur normative Bewertungen, sondern bereits Tatsachenbehauptungen selbst zur Disposition stehen. Phänomene wie „Postfaktizität“ oder „alternative Fakten“² verschieben den Streit: Es geht nicht mehr allein um die Auslegung normativer Vorgaben, sondern bereits um die Anerkennung und Deutung der zugrunde liegenden Tatsachen. In einem solchen Klima kann Methode als epistemisches Sicherheitsinstrument fungieren. Sie begrenzt Willkür, eröffnet zugleich argumentative Angriffsflächen und sichert damit die Möglichkeit rationaler Verständigung. Methode ist so nicht nur Technik der Analyse und Erkenntnisgewinnung, sondern auch Instrument zur Stabilisierung des Diskursraums.

II. Methode in der Rechtswissenschaft

Rechtswissenschaftliche Methode ist eine auf den Gegenstand „Recht“ zugeschnittene Form wissenschaftlichen Arbeitens, ihr Kern liegt in der Analyse, Interpretation und Anwendung von Rechtsnormen. Als primär hermeneutisches Vorgehen ist sie darauf gerichtet, Rechtstexte zu verstehen, ihren Sinn zu ermitteln und ihre Anwendung im konkreten Fall zu strukturieren. Das Verstehen steht am Anfang und gibt den Rahmen vor. Ihm folgt die argumentative Konkretisierung: Welche Bedeutung kommt der Norm in dieser oder jener Konstellation zu, welche Wertungsmaßstäbe sind als tragfähig zu Grunde zu legen?

Die seit *Savigny* kanonisierten und fortentwickelten Auslegungsregeln bilden dabei klassische methodische Ansätze: Sie sichern Nachvollziehbarkeit und konturieren und begrenzen zugleich die Interpretationsfreiheit, etwa die richterliche Entscheidungsfreiheit. Richter*innen müssen nicht nur entscheiden, sondern auch so begründen, dass ihre Entscheidungen innerhalb des geltenden methodischen Rahmens plausibel erscheinen. In einem demokratischen Verfassungsstaat begrenzt und rechtfertigt die Methode

2 Vgl. hierzu *Lee McIntyre*, Post-Truth, 2018. Kritisch zur Annahme einer postfaktischen Ära z.B. *Frieder Vogelmann*, The Problem of Post-Truth. Rethinking the Relationship between Truth and Politics, *Behemoth* 11/2018, S. 18 – 37.

richterliche Entscheidungsmacht sowohl gegenüber der Gesetzgebung als auch gegenüber den Normadressat*innen.³

III. Methodenwahl und Ergebnis

Gleichzeitig darf nicht übersehen werden, dass Methode nie gänzlich neutral sein kann. Die Entscheidung, welche Methode angewandt wird, welche Argumente zugelassen werden und welche Materialien für maßgeblich erachtet werden, können das gesuchte Ergebnis zum Teil erheblich beeinflussen. So kann im Rahmen der Auslegungsregeln dieselbe Norm je nach Gewichtung teleologischer, historischer oder systematischer Argumente zu unterschiedlichen rechtlichen Lösungen führen; es gibt hier also einen methodischen Spielraum. Auch die Auswahl des zugrunde liegenden Tatsachenmaterials ist von Bedeutung: Welcher Sachverhalt gilt als relevant? Welche wissenschaftlichen Studien, welche empirischen Daten werden herangezogen? Welche gesellschaftlichen Wertungen fließen – explizit oder implizit – ein? Diese Entscheidungen sind nicht nur technisch, sondern auch normativ aufgeladen und damit für die Frage der Findung von Gerechtigkeit entscheidend.

B. Gerechtigkeit durch Methode: eine heuristische Kartierung

Die im Folgenden vorgestellten Ansätze, deren kleine Auswahl in keiner Weise Anspruch auf Vollständigkeit hat, lassen sich unter dem Aspekt der Suche nach Gerechtigkeit lesen. In ihrer Ausrichtung und Operationalisierung fungieren sie in ganz unterschiedlicher Weise, betreffen etwa die judikative Anwendung oder beziehen sich auf legislative Bereiche. In ihrer gemeinsamen Ausrichtung, durch methodische Aspekte Gerechtigkeit in rechtliche Umsetzung zu bringen, sollen sie hier unter dem Titel „Gerechtigkeit durch Methode“ eingeordnet werden.

³ Juristische Methodenlehre wird daher zugleich als Legitimations- und Argumentationslehre verstanden, vgl. *Thomas M.J. Möllers*, *Juristische Methodenlehre*, 6. Aufl. 2025, § 1.

I. Radbruch'sche Formel

Das von *Gustav Radbruch* im Jahr 1946 entwickelte rechtsphilosophische Konzept, das das Spannungsverhältnis zwischen Rechtssicherheit und Gerechtigkeit beschreibt und als Radbruch'sche Formel bekannt wurde, markiert einen klassischen Bezugspunkt für Überlegungen zu „Gerechtigkeit durch Methode“.⁴ Für das deutsche Verfassungsrecht hat die Formel insbesondere im Umgang mit NS-Unrecht eine prägende Rolle gespielt und wirkt bis heute in Diskussionen um das Verhältnis von Recht und materieller Gerechtigkeit nach.

Die Radbruch'sche Formel formuliert das Prinzip, dass ein unerträglich ungerechtes Gesetz kein Recht sei. Sie wendet sich im Widerstreit zwischen Recht und Gerechtigkeit an die Judikative und auferlegt Richter*innen, bei einem Konflikt zwischen dem positiven Recht und der Gerechtigkeit immer dann – und nur dann – gegen das Gesetz und stattdessen für die materielle Gerechtigkeit zu entscheiden, wenn das fragliche Gesetz entweder als unerträglich ungerecht anzusehen ist oder die im Begriff des Rechts grundsätzlich angelegte Gleichheit aller Menschen aus Sicht der Interpretierenden bewusst verleugnet.

Methodisch bedeutet dies, dass juristische Argumentation im Ausnahmefall auf ein außerpositives Gerechtigkeitskriterium zurückgreifen darf und muss. Die Stärke dieses Ansatzes liegt darin, dem positiven Recht eine letzte materielle Schranke einzubauen und damit den Missbrauch von Normativität durch totalitäre Regime abzuwehren. Zugleich wird die Schwäche deutlich: Die Bestimmung dessen, was „unerträglich ungerecht“ ist, bleibt unklar und eröffnet die Gefahr subjektiver Überdehnung. Die dem Ansatz zugrundeliegende Annahme einer erkenntnistheoretischen Möglichkeit, objektiv zwischen gerechten und ungerechten Gesetzen unterscheiden zu können, ist zumindest als herausfordernd einzustufen.

II. Deliberative Theorie

Deliberative Ansätze beantworten die Frage, ob Gerechtigkeit durch Methode herzustellen ist, nicht mit einer Handlungsanweisung an die Rechtsinterpret*innen, sondern durch die Fokussierung auf Verfahren. Ursprüng-

4 *Gustav Radbruch*, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, *Süddeutsche Juristenzeitung* 1946, S. 105–108.

lich aus der politischen Theorie kommend, entwickelt die Idee der deliberativen Demokratie ein Verständnis von Entscheidungsfindung, das auf öffentlichen Verfahren des argumentativen Austauschs basiert. Legitimität entsteht hier nicht allein durch formale Mehrheiten oder Autorität, sondern durch die Qualität des Diskurses.⁵

Entscheidungsfindung wird als kommunikatives Verfahren verstanden, das auf Offenheit, Inklusivität und rationale Abwägung unterschiedlicher Argumente setzt. Recht kann so als Ergebnis deliberativer Aushandlung entstehen und erhält über diesen Prozess seine Legitimität. Die Verbindung zur Gerechtigkeit lässt sich mittelbar herstellen: Wenn Recht in Verfahren entsteht, die allen Betroffenen gleichberechtigte Teilhabe und rationale Begründung ermöglichen, trägt dies dazu bei, dass die daraus resultierenden Entscheidungen als fair und nachvollziehbar gelten können. Methodisch bedeutet dies Orientierung an Prinzipien der Diskursethik: herrschaftsfreie Kommunikation, gleiche Partizipationschancen und die Verbindlichkeit rationaler Argumentation.

Gedanken deliberativer Ansätze lassen sich in der Dogmatik des deutschen Verfassungsrechts finden, etwa in der Entwicklung der Verhältnismäßigkeitsprüfung und der ihr zugrunde liegenden Abwägung. Diese methodische Praxis reflektiert deliberative Grundideen, indem sie systematisch Interessen und Normen gegeneinander abwägt, rationale Begründung verlangt und so die Legitimität juristischer Entscheidungen stärkt.

Deliberative Ansätze basieren auf der Idee freier und gleicher Individuen,⁶ die in argumentativen Austausch treten;⁷ wenn Macht- und Ungleichheitsstrukturen ausgeblendet werden, die den gleichen Zugang zum kom-

5 Für einen Überblick siehe *Timo Tohidipur*, *Deliberative Rechtstheorie*, in: *Sonja Buckel/Ralph Christensen/Andreas Fischer-Lescano* (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*, 2. Aufl. 2009, S. 423–443.

6 Ausgehend von dieser Idee analysiert *Anna Katharina Mangold* das (privatrechtliche) Antidiskriminierungsrecht als Ermöglichungsbedingung deliberativer Demokratie und leitet hieraus seine Legitimation ab, vgl. *Anna Katharina Mangold*, *Demokratische Inklusion durch Recht. Antidiskriminierungsrecht als Ermöglichungsbedingung der Begegnung von Freien und Gleichen*, 2021.

7 Vgl. *Berit Völzmann*, *Funktionswandel des Verwaltungsprozesses. Der Zugang zur gerichtlichen Verwaltungskontrolle als Ermöglichung von Deliberation aus demokratietheoretischer und rechtsvergleichender Perspektive*, 2025, die anregt, (Verwaltungs)Gerichtsprozesse als besondere, rechtlich institutionalisierte Foren demokratischer Deliberation zu begreifen, in denen – bei Zugrundelegung von Idealbedingungen sowie befördert durch die Vermittlung von Anwält*innen und die Leitung von unabhängigen, mediierenden Richter*innen – die Chance auf egalitäre Diskursbedingungen im Gerichtssaal gesehen werden kann.

munikativen Austausch erschweren oder gar verhindern, lässt sich dies als eine methodische Schwäche erkennen. Darüber hinaus kollidieren deliberative Verfahren in der Praxis mit Zeitdruck, begrenzten Ressourcen und institutionelle Asymmetrien, sodass die normativen Ideale der Theorie oft nur unvollständig realisiert werden.

III. Gemeinwohlfindung als Prozedere

Auch die (nicht nur in der Rechtswissenschaft geführte) Debatte zum Gemeinwohlbegriff lässt sich unter dem Aspekt der „Gerechtigkeit durch Methode“ verstehen. Der juristische Gemeinwohlbegriff steht dabei in einem engen, jedoch nicht deckungsgleichen Verhältnis zur Gerechtigkeit. Gemeinwohl im rechtlichen Sinne ist kein materielles Prinzip, sondern das Resultat von Verfahren, die faire Teilhabe und transparente Entscheidungsfindung gewährleisten sollen.

Dieses im demokratischen, pluralistischen Verfassungsstaat vorherrschende prozedurale Verständnis von Gemeinwohl knüpft dabei an deliberative Ideen an. Denn Gemeinwohl kann kein feststehender, inhaltlich bestimmbarer Maßstab sein, sondern vielmehr ein durch ein rechtsstaatlich und demokratisch gerechtes Verfahren gefundenes Ergebnis des Austauschs und der Berücksichtigung und Abwägung unterschiedlicher Interessen und Perspektiven auf Freiheit, Verantwortung und Gerechtigkeit.⁸

Die Stärke des prozeduralen Gemeinwohlbegriffs liegt in seiner methodischen und inhaltlichen Flexibilität: Im Rahmen demokratischer Prozesse kann dem von der „Allgemeinheit“ gewünschten, gemeinwohlorientierten Inhalt Geltung verschafft werden. Geht es also nicht um die positive Festlegung eines Gemeinwohls, hat die Methode – im Sinne der Suche nach dem Gemeinwohl – große Relevanz für das Finden gerechter (rechtlicher) Ergebnisse. Diskutiert werden dabei unterschiedliche Ansätze: Etwa ein negativer Ansatz, der Gemeinwohl über die Abwesenheit bestimmter Werte bestimmt und zugleich die strukturellen Rahmenbedingungen der Aushandlung in den Blick nimmt.⁹ Kritik setzt am Risiko des „Gemein-

8 Sarah Elsuni, Gemeinwohl-Topoi im Öffentlichen Recht, in: Christian Hiebaum (Hrsg.), Handbuch Gemeinwohl, 2021.

9 Hans Herbert von Arnim, Gemeinwohl im modernen Verfassungsstaat am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, in: Hans Herbert von Arnim/Karl-Peter Sommermann (Hrsg.), Gemeinwohlgefährdung und Gemeinwohlsicherung, 2004, S. 63–88.

wohl-Dilemmas“ an: Wird Gemeinwohl nicht inhaltlich definiert, drohe Maßstabslosigkeit, wird es inhaltlich fixiert, gehe Offenheit verloren. Als Reaktion hierauf wird ein Mittelweg vorgeschlagen, der Gemeinwohlbelange als materiale Inhalte in einem offenen, prozeduralen Definitionsprozess anerkennt.¹⁰

Methodisch geht es in jedem Fall darum, das Spannungsverhältnis zwischen individuellen und kollektiven Interessen auszutarieren. Gerechtigkeit bildet dann einen übergeordneten normativen Maßstab, an dem die Gemeinwohlbestimmungen kritisch gemessen werden, ohne ein Ergebnis zu implizieren. Doch auch wenn die Berücksichtigung von Minderheiteninteressen einem prozeduralen Gemeinwohlverständnis inhärent ist, bleibt die Gefahr, dass selbst gerechte Verfahren im Ergebnis zu inhaltlich ungerechten Entscheidungen führen.

C. Feministische Kritik an der Idee von Objektivität und Neutralität von Wissen und Erkenntnis

Während die zuvor diskutierten Ansätze Gerechtigkeit primär durch methodische Rationalität und argumentative Verfahren zu sichern suchen, setzt feministische Wissenschaftskritik an einem anderen Punkt an: Sie hinterfragt die Möglichkeit neutraler Erkenntnis selbst. Anstelle einer vermeintlich voraussetzungslosen Objektivität rückt sie die Situiertheit von Wissen ins Zentrum und eröffnet so eine epistemologische Perspektive, die methodische Reflexivität mit der Frage nach Gerechtigkeit untrennbar verbindet.

I. Standpunkt und Situiertheit

Durch feministische Wissenschaftskritik wurden tradierte Annahmen von Neutralität und Objektivität grundlegend in Frage gestellt. Während klassische Wissenschaftsideale Objektivität mit einer vorgeblichen Abstraktion von individuellen Erfahrungen gleichsetzen und dabei verschweigen, welche Erfahrungen die vermeintliche Objektivität normieren und prägen,

10 Gunnar Folke Schuppert, Gemeinwohl, das. Oder: Über die Schwierigkeiten, dem Gemeinwohlbegriff Konturen zu verleihen, in: Gunnar Folke Schuppert/Friedhelm Neidhardt (Hrsg.), Gemeinwohl – auf der Suche nach Substanz, 2002, S. 19–64.

betonen feministische Ansätze, dass Wissen stets situiert ist. *Donna Haraway* hat dies prägnant als „situated knowledges“ beschrieben: Erkenntnis und Wissen entsteht nicht „von nirgendwo“, sondern aus konkreten sozialen, historischen und politischen Positionen.¹¹ Die Behauptung wertfreier Neutralität verschleiert oft die Dominanz bestimmter Perspektiven – meist geopolitisch westlich, männlich, weiß und akademisch kodiert. *Haraway* setzt dem eine „feministische Objektivität“ im Sinne „situierten Wissens“ entgegen, bei dem es um das Wissen der (eigenen) begrenzten Lage und die Übernahme der Verantwortung für das Gehe, was „wir zu sehen lernen“.¹²

Theoretisch wird dies in der feministischen Standpunkttheorie ausgearbeitet. Vertreterinnen wie *Sandra Harding* und *Patricia Hill Collins* zeigen, dass marginalisierte Perspektiven besondere epistemische Einsichten besitzen können. Dabei sind Standpunkte jedoch nicht essenzialistisch zu verstehen, sondern als kollektive, reflexive und politisch erarbeitete Positionen. Standpunkttheorie verbindet so soziale Machtanalysen mit epistemologischen Ansätzen: Die Frage, wer spricht und aus welcher Erfahrung heraus, prägt die Reichweite und Qualität jedes Wissens.

Methodisch führt dies zu einem veränderten Verständnis von Objektivität. *Sandra Harding* entwickelte hierfür den Begriff der „strong objectivity“: Echte Objektivität wird hier nicht durch Distanz, sondern durch bewusste Reflexion der eigenen Situietheit erreicht. Erst die Einbeziehung eigener sozialer Positionierungen (von Forschenden, aber auch von allen Personen in Deutungs- oder Entscheidungspositionen) und die Berücksichtigung anderer, in machtanalytischer Analyse insbesondere marginalisierte Perspektiven, könne die Verzerrung einer vermeintlichen neutralen Objektivität, die Positionierungen und Erfahrungen naturalisiert und verschleiert, reduzieren.¹³

11 *Donna Haraway*, Situated Knowledges. The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective, *Feminist Studies* 14 (1988), S. 575–599.

12 *Haraway* (Fn. 11), S. 581 ff.

13 *Sandra Harding*, Rethinking Standpoint Epistemology: What Is “Strong Objectivity”?, in: Linda Alcoff/Elizabeth Potter (Hrsg.), *Feminist Epistemologies*, New York 1993, S. 49–80. Anknüpfend an diese Überlegungen schlägt *Anna Katharina Mangold* für die rechtswissenschaftliche Debatte vor, Positionalität als Leitprinzip im Sinne eines demütigen Ideals guter wissenschaftlicher Praxis zu verstehen, vgl. *Anna Katharina Mangold*, Positionalität. Nicht nur feministische Erwägungen zur Epistemologie der Rechtswissenschaft, Rechtsphilosophie. *Zeitschrift für die Grundlagen des Rechts* 2025, S. 162–176.

II. Erfahrung, Macht und Recht

Als eine Übersetzung dieser Erkenntnisse in den rechtswissenschaftlichen Diskurs können die zwei folgenden Ansätze gedeutet werden.

Der von der feministischen Rechtswissenschaftlerin *Catharine A. MacKinnon* entwickelte sog. Dominance Approach schlägt ein materielles Gleichheitsverständnis vor, das sich deutlich von einem formalen Verständnis von Gleichheit unterscheidet.¹⁴ *MacKinnons* Kritik an Letzterem setzt an dessen Voraussetzung einer symmetrischen Ausgangslage an: Das Postulat, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, benötige eine symmetrische Ausgangslage, die gesellschaftlich nicht bestehe. Können Gleichheitsrechte nur geltend gemacht werden, wenn Gruppen als vergleichbar gelten, so entstehe ein Mechanismus, der verschleierte, dass die als ungleich markierten Unterschiede Ausdruck von Machtasymmetrien sind, und so bestehende Ungleichheiten stabilisiere. Der Gegenbegriff zu Gleichheit ist für *MacKinnon* daher nicht Differenz, sondern Dominanz. Am Beispiel der Kategorie Geschlechts zeigt *MacKinnon*, dass formale Gleichheit zu kurz greift: Geschlecht ist keine neutrale Differenz, sondern Ausdruck sozialer Hierarchie. Männer sind in zentralen gesellschaftlichen Bereichen strukturell dominierend, Frauen untergeordnet.

Erfahrung spielt im Dominance Approach eine zentrale Rolle: Sie ist die epistemische Grundlage ihrer juristisch-feministischen Analyse. Nur aus der Perspektive der Betroffenen werden die Mechanismen struktureller Unterordnung sichtbar. Damit lässt sich *MacKinnons* Ansatz im Kontext des Konzepts des situierten Wissens, das Erkenntnis als standortgebunden und machtvorflochten begreift, verstehen. Der Dominance Approach fordert eine inhaltlich-materielle Gleichheit, die auf strukturellen Wandel zielt und sieht methodisch eine machtkritische, erfahrungsbasierte Rechtsanalyse vor, die gesellschaftliche Strukturen, institutionelle Praktiken und ihre hegemoniale Wirkung empirisch in den Blick nimmt.

Aus einer anderen Perspektive stellte *Kimberlé Crenshaw* Ende der 80er Jahre die Objektivität und Neutralität des Rechtssystems und Rechtswissens in Frage. Mit dem von ihr prominent gesetzten Konzept der Intersektionalität kritisiert sie die rechtliche wie theoretische Behandlung von Diskriminierung entlang isolierter, eindimensionaler Kategorien, wie sie das Anti-

14 *Catharine A. MacKinnon*, Auf dem Weg zu einer neuen Theorie der Gleichheit, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV) 77 (1994), S. 363–376.

diskriminierungsrecht kennt und vorsieht.¹⁵ Diese kategoriale Struktur des Rechts sowie ihre methodische Anwendung führt dazu, dass sich die Erfahrungen von Personen an den Schnittstellen mehrerer Diskriminierungsachsen (z. B. „Geschlecht“ und „Rasse“) nicht angemessen abbilden lassen.

Den Ausgangspunkt ihres Ansatzes bot die Analyse des Rechtsfalls *DeGraffenreid v. General Motors* aus den 1980er Jahren in den USA, der paradigmatisch die Problematik mehrdimensionaler Diskriminierung verdeutlicht. Fünf Schwarze Frauen klagten gegen General Motors, da sie durch ein auf Dienstalter gestütztes Entlassungssystem benachteiligt wurden: Weil Schwarze Frauen – anders als Schwarze Männer und weiße Frauen – als letzte Personengruppe im Betrieb eingestellt worden waren, traf die durchgeführte Kündigungswelle, die die Entlassungen an die Dauer der Betriebszugehörigkeit knüpfte, die Klägerinnen besonders stark. Das Gericht weigerte sich, die Klage unter dem Gesichtspunkt einer spezifischen Diskriminierung als Schwarze Frauen zu prüfen. Vielmehr verneinte es eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, da bereits Frauen beschäftigt worden seien, übersah dabei jedoch, dass dies lediglich die Erfahrungen weißer Frauen berücksichtigte. Der Aspekt „Rassendiskriminierung“ wurde nicht verhandelt, das Gericht verwies diesen vielmehr auf ein anderes Verfahren zur rassistischen Dimension der Kündigungen. Folgt man der Argumentationslogik des Gerichts, wäre auch in einem Verfahren wegen Diskriminierung „aufgrund der Rasse“ damit zu rechnen gewesen, dass die spezifischen Erfahrungen Schwarzer Frauen (dann im Vergleich zu Schwarzen Männern) ausgeblendet und somit erneut ein vergleichbares exkludierendes Ergebnis erzielt worden wäre. Somit blieb die spezifische Benachteiligung Schwarzer Frauen, mithin auch die Erfahrungen, die diese eben aufgrund des Zusammenwirkens der beiden Diskriminierungsdimensionen Hautfarbe und Geschlecht gemacht hatten, rechtlich strukturell unsichtbar.

Kimberlé Crenshaw arbeitete in ihrem Ansatz der Intersektionalität ein Verständnis heraus, das Diskriminierung als ein Phänomen versteht, das gerade in der Überlagerung und Wechselwirkung von (auch rechtlich normierten, jedoch eindimensional verstandenen) Kategorien entsteht.

Die methodische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Lebensrealitäten, Erfahrungen und Kontextualisierungen ist in beiden rechtswissen-

15 *Kimberlé Crenshaw*, Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics, University of Chicago Legal Forum: Vol. 1989, Article 8.

schaftlich-feministischen Ansätzen zentral für die Frage nach normativer Gerechtigkeit.

III. Überlegungen zu einem feministisch-rechtswissenschaftlichen Ansatz von „Gerechtigkeit durch Methode“

Auf der Ebene des wissenschaftlichen Paradigmas lassen sich feministische Ansätze als Infragestellung positivistischer Gewissheiten und als Hinwendung zu einer relationalen, kontextbezogenen Epistemologie verstehen. Erkenntnis gilt nicht als universell gegeben, sondern als Ergebnis sozialer Relationen.

Erfahrung, Positionierung und Situirtheit der eigenen Perspektive ebenso wie die Berücksichtigung anderer, auch marginalisierter, Positionen bilden das machtkritische Bindeglied zwischen Theorie, Methode und Empirie. Sie liefern nicht nur Daten, sondern eröffnen – durch ihre reflexive Einbettung – einen Zugang zum Verständnis struktureller Dimensionen von Macht und Ausschluss. Die Einbeziehung unterschiedlicher, vor allem auch marginalisierter Erfahrungen ist damit nicht nur ein normatives, sondern ebenso ein methodisches und epistemisches Erfordernis. Individuelle und gesellschaftliche Erfahrung bildet den Ausgangspunkt für weitergehende methodologische Einsichten; (Erkenntnis)Theorie wiederum ermöglicht, solche Erfahrungen methodisch zu strukturieren und kritisch zu reflektieren.¹⁶ Gerechtigkeit verlangt, Wissen und Wissenschaft nicht als neutral oder universell zu behandeln, sondern offenzulegen, wie auch methodische Verfahren soziale Machtverhältnisse reproduzieren oder transformieren können.

D. *Gerechtigkeit durch Methode: (Feministische) Grundrechtslehre nach Ute Sacksofsky*

Im deutschen rechtswissenschaftlichen Diskurs inspiriert *Ute Sacksofsky* als feministische Wissenschaftlerin – und vor allem in den Anfängen ihres Wirkens als eine der sehr wenigen –, die sich der Frage nach Recht stets auch aus einer machttheoretischen Geschlechterperspektive widmet.

16 Zur Unterscheidung und Zusammenspiel von (Erkenntnis)Theorien, Paradigmen und Methodologien siehe *Patricia Hill Collins*, *Black Feminist Thought. Knowledge, Consciousness, and the Politics of Empowerment*, 2. Aufl. 2000, insb. S. 252.

I. Materielle Gleichheit: Art. 3 Abs. 2 GG als Dominierungsverbot

In Anknüpfung an *Catherine MacKinnon* hat *Ute Sacksofsky* einen machttheoretischen Zugang zum deutschen Verfassungsrecht entwickelt, der dem bis dahin dominanten formalen Gleichheitskonzept in der Auslegung von Gleichheitsrechten ein materielles Verständnis entgegensetzt.¹⁷

Ute Sacksofsky legt mit dieser Arbeit eine der einflussreichsten Neubestimmungen des Gleichheitsrechts vor. Sie zeigt, dass sich die gängige Dogmatik des Art. 3 Abs. 2 GG lange Zeit auf ein formales Gleichheitsverständnis beschränkt hatte; die im Telos der Regelung angelegte Adressierung struktureller Machtasymmetrien im Geschlechterverhältnis blieb in der Rechtsprechung weitgehend unberücksichtigt. *Ute Sacksofsky* schlägt daher vor, Gleichheit nicht nur als Differenzkontrolle, sondern primär als Dominierungsverbot zu begreifen. Daraus erwächst die Funktion des Gleichheitsrechts, gesellschaftliche Machtverhältnisse zu begrenzen und Strukturen der Unterordnung aufzubrechen.¹⁸

Dieser machttheoretische Ansatz eröffnet zugleich eine methodische Neuorientierung: Rechtsprechung darf sich nicht auf den Abgleich abstrakter Kategorien beschränken, sondern muss die empirischen Wirkungen staatlicher Normsetzung in den Blick nehmen. Eine Gleichheitsprüfung fragt daher nicht nur, ob eine Gruppe formal benachteiligt wird, sondern ob gesetzliche Regelungen gesellschaftliche Machtverhältnisse stabilisieren oder sogar verstärken. Damit ist nicht formale Gleichheit erfordert, sondern vielmehr die strukturelle Vermeidung von Unterordnung und Marginalisierung im Sinne eines aktiven Schutzes vor gesellschaftlichen Machtasymmetrien.

Die theoretische Einsicht *Ute Sacksofskys* basiert zugleich auf einer empirischen Dimension: Sie bezieht sich auf konkrete Erkenntnisse zu Geschlechterverhältnissen in Gesellschaft und Recht und stellt die Annahme einer symmetrischen und damit vergleichbaren Ausgangslage für die Herstellung normativer Gleichheit radikal in Frage. Gerade diese empirische Fundierung hebt den Ansatz von rein formal-dogmatischen Konzeptionen ab. Erfahrungen von Diskriminierung, Unterordnung und struktureller Benachteiligung werden nicht als Einzelfälle oder zufällige Effekte verstanden,

17 *Ute Sacksofsky*, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, 2. Aufl. 1996.

18 Einen ähnlichen Ansatz verfolgt *Susanne Baer*, Würde oder Gleichheit? Zur rechtlichen Konstruktion von Diskriminierung am Beispiel sexueller Belästigung, 1996, die das Gleichheitsgrundrecht nicht als formales Gebot gleicher Behandlung, sondern als materiellen Anspruch auf Anerkennung und Teilhabe versteht.

sondern als Indikatoren tieferliegender gesellschaftlicher Machtasymmetrien, die das Recht aufnehmen und bearbeiten muss.

Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die rechtswissenschaftliche Methode der Auslegung von Art. 3 Abs. 2 GG. Wenn Gleichheitsdogmatik nicht allein auf abstrakten Differenzkategorien basiert, sondern die empirische Dimension sozialer Wirkungen berücksichtigt, verändert sich das methodische Selbstverständnis: Verfassungsrechtliche Argumentation wird durch die Einsicht geleitet, dass Normen soziale Machtverhältnisse nicht neutral abbilden, sondern entweder reproduzieren oder transformieren können. Das Dominierungsverbot fungiert hier als Korrektiv, das die Rechtspraxis zwingt, soziale Realitäten in den Auslegungsvorgang einzubeziehen. Dies führt zu einer Hermeneutik, die stärker auf materielle Gerechtigkeit zielt, da sie danach fragt, ob die Anwendung des Rechts bestehende Machtasymmetrien perpetuiert oder ob sie zu deren Abbau beiträgt. In diesem Sinne eröffnet *Ute Sacksofskys* Ansatz nicht nur eine neue dogmatische Perspektive auf das Gleichheitsrecht, sondern auch eine methodische Orientierung, die das Ziel verfolgt, gerechte Ergebnisse zu erreichen.

II. Relationale Freiheit

Mit ihren späteren Überlegungen zur relationalen Freiheit hat *Ute Sacksofsky* einen Ansatz entwickelt, der die Freiheitsgarantien des Grundgesetzes nicht als isolierte Abwehrrechte, sondern im Kontext sozialer Abhängigkeiten und zwischenmenschlicher Beziehungen versteht.¹⁹ In ihrem neueren Aufsatz „Relationale Freiheit“ bietet sie eine Entwicklung des grundrechtlichen Freiheitsverständnisses: Freiheit ist kein individueller, isolierter Anspruch, sondern existiert immer in Bezug zu den Freiheiten anderer und innerhalb der sozialen Bedingungen, die sie erst ermöglichen. Damit wendet sie sich gegen ein liberalistisches Verständnis, das Grundrechte auf staatliche Abwehrrechte reduziert und bettet Freiheit im Sinne des Grundgesetzes kontextuell ein – sie entfaltet sich innerhalb sozialer Beziehungen und ist von deren Struktur abhängig.²⁰

Ein individualistisches Autonomieverständnis betont Unabhängigkeit und Abwehr äußerer Einflüsse, idealisiert Autarkie und blendet soziale

19 *Ute Sacksofsky*, Relationale Freiheit – Philosophische Wurzeln und grundrechtstheoretische Implikationen, in: Klaus Günther/Uwe Volkmann (Hrsg.), Freiheit oder Leben? Das Abwägungsproblem der Zukunft, 2022, S. 180–198.

20 *Sacksofsky* (Fn. 19), S. 183 ff.

Verflechtungen aus, die historisch mit Sorge, Fürsorge und Abhängigkeit – also weiblich konnotierten Tätigkeiten – verbunden sind. *Sacksofsky* greift hier feministische Kritik auf, die die Verwobenheit des Subjekts in soziale Kontexte betont. Autonomie bedeutet in ihrem Verständnis nicht Selbstgenügsamkeit, sondern die Fähigkeit zur Selbstreflexion und zur Rechenschaft über eigene Lebensentwürfe – vorausgesetzt, dass die sozialen Bedingungen dies ermöglichen. Sie setzt authentische Entscheidungsfähigkeit voraus und ist damit ein graduelles, kontextabhängiges Konzept.

Relationale Freiheit gründet auf der Einsicht, dass menschliches Leben durch soziale Beziehungen strukturiert ist und auch das autonome ein zudem relationales Subjekt ist, das sich immer auch in Beziehungen zu und mit anderen entfaltet.²¹ Solch relationale Freiheit bedeutet jedoch keinen Vorrang der Gemeinschaft gegenüber dem Individuum, sondern verlangt Offenheit für unterschiedliche Auffassungen vom guten Leben. Damit ist relationale Freiheit pluralistisch zu rekonstruieren.²²

Ute Sacksofskys Ansatz verschiebt damit die Perspektive auf die Grundrechte. Auch wenn diese traditionell als Abwehrrechte verstanden werden, adressieren sie Menschen nie nur als isolierte Individuen, sondern immer auch in ihrer sozialen Eingebundenheit. Grundrechte schützen jedoch nicht nur Individuen vor staatlichen Eingriffen, sie (mit)strukturieren auch soziale Beziehungen. Am Beispiel der Allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) verdeutlicht *Sacksofsky*, dass schon die Bestimmung des Schutzbereichs relational beeinflusst ist. Anders jedoch als Ansätze in der Literatur, die die Begrenzung des Schutzbereich über einen „Friedlichkeitsvorbehalt“ herleiten – *Ute Sacksofsky* verdeutlicht mit einem Verweis auf die Kontroverse um den Gewaltbegriff bei friedlichen Demonstrationen die Gefahr unterschiedlicher Schutzstandards –, schlägt sie im Gegensatz eine relationale Perspektive vor: Verhalten, das die wechselseitige Anerkennung als Freie und Gleiche negiert – etwa Mord oder ein vermeintliches „Recht auf Umweltverschmutzung“ – falle nicht unter den Schutzbereich. Gleichzeitig gewinne jedoch auch Verhalten, das scheinbar banal, für manche jedoch zentral für die individuelle Entfaltung ist, an Bedeutung; jede Freiheitsbeschränkung bedürfe insofern einer Rechtfertigungsprüfung.²³ Gera-

21 So auch *Anna Katharina Mangold*, *Relationale Freiheit. Grundrechte in der Pandemie*, VVDStRL 80 (2021), S. 13 f.

22 *Sacksofsky* (Fn. 19), S. 198.

23 *Sacksofsky* (Fn. 19), S. 189 f.

de mit Letzterem stellt *Ute Sacksofsky* einen direkten Verbindungspunkt zu Ansätzen her, die die Situiertheit von Wissen und Erfahrung fokussieren.

Auch für die Rechtfertigung von Eingriffen gewinnt die relationale Perspektive Bedeutung. Sie rechtfertigt weder paternalistische Eingriffe noch einen generellen Vorrang „gemeinschaftlicher Ordnung“. Vielmehr verlangt sie eine sorgfältige Prüfung, die Traditionen oder diffuse Ordnungsvorstellungen – wie im EGMR-Urteil zur Vollverschleierung – nicht ausreichen lässt. Relationale Autonomie verpflichtet dazu, die Perspektive der Anderen ernst zu nehmen und wechselseitige Anerkennung praktisch zu verwirklichen.²⁴

Auch für den Bereich der Leistungsrechte eröffnet *Sacksofsky* Anwendungsmöglichkeiten einer relationalen Perspektive. Relational verstandene Autonomie könne nicht nur anerkannte Ansprüche wie das Recht auf Sicherung des Existenzminimums begründen, sondern auch Ansprüche auf gesellschaftliche Infrastruktur wie Kinderbetreuung. Denn die Autonomie von Eltern werde erheblich eingeschränkt, wenn sie dauerhaft allein für die Betreuung verantwortlich seien; vor allem ein kompletter Ausfall öffentlicher Angebote – etwa während der Pandemie – potenziere diese Belastung über ein zumutbares Maß hinaus. Relationale Autonomie verlange daher, Kinderbetreuung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen und nicht als private Sorgspflicht oder Sonderleistung.²⁵

Für den Schutz relationaler Autonomie ist schließlich die Schutzpflichtfunktion der Grundrechte zentral. Sie gewährleistet, dass auch Gefahren für Freiheit, die von Dritten ausgehen, rechtlich erfasst werden. Dies verdeutlicht *Sacksofsky* am Beispiel häuslicher Gewalt: Angst und Bedrohung in intimen Beziehungen blockieren autonome Lebensführung, jedoch sei dies viel zu lange rechtlich nicht adäquat aufgegriffen und umgesetzt worden. *Sacksofsky* bezieht sich hier explizit auf das juristische Ignorieren von marginalisierten Erfahrungen: „Die Leidensgeschichten von Frauen, die von häuslicher Gewalt bedroht sind, sind erschreckend; lange wurden ihre Geschichten nicht gehört.“²⁶ In dem zweiten von ihr angeführten Beispiel verweist sie auf den Verlust von Autonomie in institutionellen Abhängigkeiten, etwa in Pflegeheimen. Angst, Isolation und fehlende Selbstbestimmung blockieren autonome Lebensführung. Relationale Autonomie fordert daher

24 *Sacksofsky* (Fn. 19), S. 191 f.

25 *Sacksofsky* (Fn. 19), S. 193 f.

26 *Sacksofsky* (Fn. 19), S. 195.

rechtliche und institutionelle Konzepte, die Selbstbestimmung und soziale Nähe auch in Krisenzeiten ermöglichen.

E. Fazit

Methode im Recht fungiert als Brücke zwischen abstrakten Normen und konkreten Entscheidungssituationen. Die Anwendung methodischer Standards dient der Reduzierung von Willkür, indem sie eine einheitliche und nachvollziehbare Herangehensweise an die Entscheidungsfindung gewährleistet. Zugleich erzwingt sie eine rational nachvollziehbare Begründung und trägt damit zur Stärkung der rechtlichen Legitimationskraft bei. Methodische Genauigkeit garantiert dabei nicht automatisch gerechte Ergebnisse, schafft aber den Rahmen für transparente Argumentation: Sie zwingt dazu, Wertungen offenzulegen, konkurrierende Interessen zu gewichten und normative Prämissen nachvollziehbar zu machen. Dies verdeutlicht, dass Gerechtigkeit nicht allein am Ergebnis gemessen werden kann, sondern auch an der Qualität des methodischen Prozesses, durch den dieses Ergebnis hervorgebracht wird.

Die Idee einer „Gerechtigkeit durch Methode“ verweist auf die Einsicht, dass juristische Methoden nicht bloß neutrale Instrumente oder Regeln, sondern selbst Strukturprinzipien rechtlicher Wirklichkeitsproduktion sind. Sie entscheiden darüber, welche Erfahrungen und Perspektiven Eingang in den Rechtsdiskurs finden, welche Formen sozialer Ungleichheit sichtbar werden und welche unbemerkt fortbestehen. In dieser Einsicht liegt der zentrale Gedanke: Methode ist nicht Mittel zum Zweck, sondern gleichzeitig auch Weg der Gerechtigkeitsfindung.

Darüber lässt sich eine materielle Dimension von Methode erkennen – nämlich dann, wenn methodische Rationalität mit sozialer Realität verbunden wird. Ein solcher Ansatz macht die Schritte juristischer Argumentation nachvollziehbar und überprüfbar, während er zugleich Formen der Positionierung und Betroffenheit sowie strukturelle Machtasymmetrien sichtbar werden lässt. „Gerechtigkeit durch Methode“ bedeutet dann, rechtliche Prinzipien nicht nur formal, sondern in ihrer sozialen Realität zu begreifen. Gerechtigkeit zeigt sich nicht erst im Ergebnis, sondern bereits im Prozess der rechtlichen Erkenntnis. So entsteht ein Recht, das sowohl an die dogmatische Tradition anschlussfähig bleibt als auch ihre Horizonte erweitert.

Diese Doppelperspektive findet sich in den Arbeiten *Ute Sacksofskys* wieder. In ihren Arbeiten verknüpft sie die beiden Säulen Staatsrecht und Ge-

schlechterstudien und verbindet normative Rationalität mit methodischer Reflektiertheit und Pluralisierung. Ihre Ansätze zu den grundrechtlichen Konzepten Freiheit und Gleichheit lassen sich so auch als Gerechtigkeit durch Methode verstehen, indem sie die Auslegung und Abwägung von Grundrechten immer auch auf empirische Machtverhältnisse und soziale Verflechtungen bezieht.

